Grundsatzerklärung
der Murrelektronik-Gruppe
zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Präambel

Die Murrelektronik Gruppe ist ein internationaler Automatisierungsspezialist, der in den unterschiedlichsten Branchen und über 50 Ländern zu Hause ist. Mit unseren innovativen Produkten und Lösungen schaffen wir entscheidende Wettbewerbsvorteile insbesondere durch eine Minimierung der CO2 Emissionen in der Gebrauchsphase für unsere Kunden. Innerhalb der globalen Lieferketten sind wir uns unserer sozialen Verantwortung bewusst. Es ist unsere Überzeugung, dass die Achtung der Menschenrechte und der Erhalt der Umwelt unabdingbar für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg ist. Daher sehen wir uns dazu verpflichtet, Menschen- und Umweltrechte zu stärken, Verletzungen vorzubeugen und angemessene Abhilfemaßnahmen gegen Verstöße zu ergreifen. Daher bekennen wir uns mit dieser Grundsatzerklärung zur Achtung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Internationale Standards und Richtlinien

Die Murrelektronik Gruppe richtet jegliches unternehmerisches Handeln am Murrelektronik Code of Conduct sowie insbesondere an folgenden international gültigen Standards und Richtlinien aus:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber

Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung hat Gültigkeit für die Murrelektronik GmbH und alle relevanten konzernverbundenen Gesellschaften der Murrelektronik Gruppe. Sie enthält verbindliche Grundsätze zur Achtung der Menschenrechte und zu fairen Arbeitsbedingungen, bildet die Grundlage unserer sozialen Verantwortung in unserer gesamten Wertschöpfungskette und zeigt unsere unternehmerischen Sorgfaltspflichten für die Einhaltung der Menschenrechte gegenüber unseren Beschäftigten, Lieferanten und Geschäftspartner sowie der Gesellschaft im Allgemeinen.

Verantwortlichkeiten und Organisation

Die Geschäftsführung der Murrelektronik GmbH ist für die Wahrung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer Liefer-Wertschöpfungsketten zuständig.

Zur Überwachung und Gewährleistung der Wirksamkeit sämtlicher Maßnahmen wurde ein Menschenrechtsbeauftragter ernannt. Dieser informiert die Geschäftsführung regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die laufenden Maßnahmen des Risikomanagements, identifizierte Risiken, Meldungen und Abhilfemaßnahmen. Für die operative Umsetzung aller erforderlicher Maßnahmen ist das Compliance Committee zuständig. Dieses Committee besteht aus Mitgliedern der Abteilungen Qualität, Global Procurement, Supply Chain Management, Human Resources und Compliance. Das Compliance Committee evaluiert systematisch diese Prozesse, um bereits im Vorfeld menschrechtliche und umweltbezogene Risiken zu minimieren.

Das jeweilige Management der relevanten Konzerngesellschaften ist für die lokale Umsetzung und Einhaltung der hier festgelegten Sorgfaltspflichten und Grundsätze zuständig, wobei das zentrale Compliance Committee und der Menschenrechtsbeauftragte die ordnungsgemäße Umsetzung begleiten und überwachen.

Alle Beschäftigten der Murrelektronik Gruppe sind verpflichtet, die gesetzlichen und darüber hinaus in dieser Grundsatzerklärung niedergeschriebenen Grundsätze zu befolgen.

Risikomanagement nach § 4 Abs. 1 LkSG

Die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten wird durch ein Risikomanagement gewährleistet, welches die Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette umfasst und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegt. Hierfür wurden die vorstehende Verantwortlichkeit und Berechtigungen festgelegt, wodurch das Risikomanagement in allen relevanten Bereichen und maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert wird. Das Compliance Committee sowie der Menschenrechtsbeauftragte überwachen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf bestehende Verantwortlichkeiten und das Risikomanagement (§ 4 Abs. 3 LkSG).

Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 LkSG

Das eingerichtete Risikomanagement beinhaltet insbesondere eine mindestens jährlich durchzuführende Risikoanalyse zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Zudem werden anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt, wenn substanzielle Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Zulieferer bekannt werden oder wenn Veränderungen unserer Geschäftstätigkeit zu wesentlich geänderten oder neuen Risiken führen können. Die Erkenntnisse aus dieser Risikoanalyse dienen im Weiteren als Grundlage für zielgerichtete Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Bei der Identifikation potenzieller Risiken fokussieren wir uns auf:

- den eigenen Geschäftsbereich einschließlich aller Beschäftigten
- den Geschäftsbereich unserer relevanten konzernverbundenen Unternehmen
- unsere Lieferanten

Methodisch ermitteln wir Risiken nach definierten Kriterien. Wird dabei ein Risiko identifiziert, werden umgehend Abhilfemaßnahmen durch das Compliance Committee eingeleitet. Die Risikoanalyse erfolgt dabei mithilfe eines Software-Tools in zwei wesentlichen Schritten:

Schritt 1: **Abstrakte Betrachtung der Risiken**
Zunächst erfolgt Einstufung und Bewertung nach länder- und warengruppenspezifischen Indizes. Hierbei handelt es sich um eine Risikoeinstufung der einzelnen Warengruppen und Ländern, denen unsere Lieferanten und Gesellschaften angehören. Es wird das Risikoprofil des Landes und der Warengruppe anhand der unterschiedlichsten Indizes bewertet.

Schritt 2: **Detaillierte Betrachtung der Risiken**
Lieferanten mit einem erhöhten Risiko durch länder- und warengruppespezifische Indizes werden einer weitergehenden Prüfung unterzogen. Teil dieser weitergehenden Prüfung ist die Erstellung eines sogenannten 360°-Scores. Inhalt dieses Scores sind die tatsächlichen Ermittlungen der Risiken und Verletzungen. Es wird eine Einstufung in den relevanten Bereichen des LkSG vorgenommen, sodass eine zielgerichtet Risikobewertung vorgenommen werden kann. Bei der anschließenden Bewertung der weitergehenden Überprüfung und der hierauf basierenden Maßnahmenergreifung wird das Einflussvermögen auf den Lieferanten berücksichtigt.

Im eigenen Geschäftsbereich erfolgt die Risikoanalyse durch einen umfassenden Prüfungskatalog und wird durch die vorstehenden Analysemaßnahmen gleichermaßen ergänzt.

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit unseres Risikomanagements werden alle entsprechenden Sorgfaltsprozesse innerhalb unserer Organisation sowie mit unseren Geschäftspartnern regelmäßig evaluiert und auf deren Wirksamkeit kontrolliert. Unsere Risikoanalyse entspricht dabei den entsprechenden Vorgaben der BAFA-Handreichung „*Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren*“.

Die Risikoanalyse wurde bereits im Jahr 2023 erstmals im eigenen Geschäftsbereich – einschließlich der relevanten konzernverbundenen Unternehmen nach § 2 Abs. 6 LkSG – sowie bei unseren Zulieferern durchgeführt, um mit den gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen uns in Zukunft darin zu unterstützen, die Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen des LkSG zielgerichtet zu steuern und zu verbessern.

Festgestellte Risiken nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden jährlich aktualisiert und in einem separaten Dokument niedergeschrieben und veröffentlicht.

Präventionsmaßnahmen nach § 6 Abs. 3-5 LkSG

Zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken setzen wir angemessen wirksame Präventionsmaßnahmen ein.

Dazu zählen die Selbstverpflichtung zum Code of Conduct der Murrelektronik sowie die Verpflichtung unserer Lieferanten zur Einhaltung des Murrelektronik Supplier Code of Conduct. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich jederzeit uneingeschränkt an geltende Gesetze und interne Richtlinien zu halten.

Wir streben damit als Beschaffungsstrategie an, dass all unsere unmittelbaren Lieferanten unseren Supplier Code of Conduct als Grundstein für eine gesetzeskonforme Zusammenarbeit akzeptieren. Alle Lieferanten haben sich an die rechtlichen und moralischen Grundsätze zu halten, denen wir uns selbst verschrieben haben. Sie haben weiterhin die international und national geltenden Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten und diese Verpflichtung in ihrer eigenen Lieferkette weiterzugeben. In unserem Supplier Code of Conduct behalten wir uns vor, anlassbezogene Überprüfungen bei unseren Lieferanten vor Ort durchzuführen, um das Risiko menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzrechtsverletzungen zu reduzieren. Durch regelmäßige Lieferantenselbstauskünfte und/oder eine Überprüfung vorhandener Zertifikate der relevanten Lieferanten wird die Gesetzeskonformität sichergestellt. Im Falle von identifizierten Verstößen oder bei sonstigen Auffälligkeiten mit einem Risiko für künftige Verstöße wird gemeinsam mit dem Lieferanten ein Maßnahmenplan erstellt, welcher nach vorgegebenem Zeitplan auf seine Wirksamkeit hin überprüft wird.

Spezifische LkSG-Schulungen sensibilisieren unsere Beschäftigten für die einschlägigen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken:

- Schulung zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht
- Schulung zur Arbeitssicherheit
- Schulung zum Energie- und Umweltmanagement

Diese Schulungen werden regelmäßig durchgeführt und werden mittels eines Schulungsnachweises dokumentiert.

Ein von uns eingesetztes Software-Tool analysiert Nachrichten über Zulieferer aus öffentlich zugänglichen Online-Medienquellen und sozialen Netzwerken in rund 150 Ländern weltweit und informiert uns automatisiert mit hochrelevanten und spezifischen Warnmeldungen über mögliche Risiken.

Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG

Sofern uns ein Verstoß oder die Besorgnis eines Verstoßes bekannt wird, werden wir diese Informationen überprüfen und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen. Hierfür wurde eine Handlungsanweisung erlassen, die bei entsprechenden Ereignissen zur Anwendung kommt. Sämtliche Meldungen werden von uns sehr ernst genommen und umgehend überprüft. Tatsächliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich werden durch geeignete Maßnahmen umgehend beendet. Bei Verstößen im Bereich unserer unmittelbaren Zulieferer werden wir je nach menschenrechts- oder umweltbezogener Pflicht und Ausmaß des Verstoßes angemessene Maßnahmen im Rahmen unserer Beschaffungsstrategie, des Lieferantenmanagements oder weiterer Prozesse im Einkaufsumfeld ergriffen, die im schlimmsten Fall bis hin zum Abbruch oder zum Aussetzen der Geschäftsbeziehung reichen. Sofern ein identifizierter Verstoß nicht mit angemessenen Mitteln beseitigt werden kann, werden Maßnahmen zur künftigen Verhinderung und der Minimierung der Auswirkungen ergriffen.

Beschwerdemechanismus nach § 8 LkSG

Bekanntgewordene oder ernsthaft zu besorgende Verstöße sowie sonstiges schwerwiegendes Fehlverhalten sind bekanntzugeben, damit sie verhindert und ggf. angemessen geahndet werden können.

Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht es unseren Mitarbeitern wie auch externen Dritten, anonym Hinweise zu mutmaßlichen Verstößen gegen Menschenrechte und Umweltschutz abzugeben und dazu mit uns in Verbindung zu treten. Alle Hinweise werden durch das Compliance Committee vertraulich,

sorgfältig und transparent bewertet. Bestätigt sich ein Verdacht, werden angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Kontaktstellen: Compliance Officer

Telefon: 07191 47-0

Anschrift: Compliance Officer

Falkenstraße 3

71570 Oppenweiler

E-Mail: compliance@murrelektronik.de

Website: Hinweisgebersystem

Die offene und vertrauensvolle Kommunikation mit externen sowie internen Stakeholdern wird von uns gefördert, um eine nachhaltige Entwicklung der Murrelektronik-Gruppe zu gewährleisten.

Dokumentation und Berichterstattung nach § 10 LkSG

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wird der menschenrechts- und umweltbezogene Risikomanagementprozess intern fortlaufend dokumentiert. Über die Ergebnisse der Risikoanalyse, über die Überprüfung ihrer Auswirkungen sowie über die Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden wir jährlich auf unserer Homepage sowie gegenüber der Behörde (BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) informieren.

Kontinuierliche Weiterentwicklung

Diese Grundsatzerklärung sowie unsere Prozesse zur Wahrung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten werden kontinuierlich anhand unserer Erfahrungen, der Entwicklung unserer Geschäftstätigkeit sowie nationaler und internationaler Gesetzgebung überprüft und angepasst.

Stand 03.07.2023

.....

Gez. Dr. Ulrich Viethen
Geschäftsführer